

Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 34 (1944)

Heft: 32

Artikel: Der Frühaufsteher

Autor: Müller, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-645836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Frühauftreher

KURZGESCHICHTE VON W. MÜLLER

Jeden Morgen stand René Widmer um 6 Uhr auf, um schon eine halbe Stunde später die Läden des mütterlichen Rauchwarengeschäfts zu öffnen, den Raum gründlich zu lüften und mit dem Besen auszukehren. Nach einer Viertelstunde stellte sich der junge Mann regelmäßig in die Tür und beobachtete den Eingang des gegenüberliegenden Coiffeursalons, wo bald darauf das hübsche Dienstmädchen Edith mit dem Milchkessel heraustrat und Renés frohen Morgengruß mit einem guten Lächeln erwiderete. Ein paar weitere Worte flogen hin und zurück, ebenso, wenn Edith aus der Käserei zurückkam.

So hatte es vor Monaten angefangen, so wiederholte es sich einstweilen tagtäglich, nur kam bald noch anderes hinzu, Begegnungen am Abend, Spaziergänge auf einsamen Wegen und dies und jenes gegenseitige Versprechen. Und wie es so kommt, wurden sie schliesslich ein richtiges Paar und heirateten. Edith zog zu René und seiner alten Mutter hinüber.

Mutter Widmer liess sich nur noch selten im Geschäft blicken. Allmählich hatte der Sohn ihr Teil um Teil ihrer Pflichten von den müden Schültern genommen. Nun teilte er sich mit seiner jungen Frau in die Aufgabe, die ruhende Kundschaft über den Ladentisch hinweg flink und freundlich zu bedienen. Edith war wie geschaffen dazu, heiter, schick und beweglich.

So nahm alles seinen ungestörten Fortgang und kein Schatten fiel auf das einträchtige Leben und Wirken des jungen Ehepaars. Oder doch? Nun, Edith jedenfalls tat, als nähme sie nichts wahr, was Anlass zu einer Auseinandersetzung böte. Aber im stillen bedauerte sie, dass René langsam, fast unmerklich einer Untugend verfiel, deren Fehlen sie früher gerade als besonders schönen Zug an ihm geschätzt hatte. Er gewöhnte sich nämlich an, länger als sie im Bett zu liegen, ihr das Öffnen und Säubern des Ladens nach und nach völlig zu überlassen und schliesslich überhaupt erst knapp zum Morgenessen aufzustehen. Zwischenhinein musste Edith noch in die Käserei gehen und bald auch der Schwiegermutter das Frühstück ans Bett bringen, nachdem zunehmende Altersschwäche sie darin festhielt. Aber Edith liess sich nicht verdrücken und schwieg; sie schwieg und behielt ihr sonniges Gemüt obenau. Schliesslich, so sagte sie sich nicht ohne Selbstgefälligkeit, tritt halt drüber jetzt keine ledige Edith mehr aus dem Haus — wozu sollte er dann immer noch um Viertel vor 7 Uhr schon unter der Tür stehen wie früher? Erst als sie einsah, dass Renés Bequemlichkeit ihm selbst zum Schaden gereichen musste, entschloss sie sich, ihm gelinde das Unschöne seines Verhaltens zum Bewusstsein zu bringen. Und ehe sie sich's versah, bot ihr der Zufall eine Gelegenheit dazu.

Seit einigen Tagen war René aufgefallen, dass Edith beim Frühstück besonders gut aufgelegt war. Sie kam ihm überhaupt immer hübscher vor. Und eines Morgens war sie gar so freudig erregt und rosig angehaucht, dass er einfach losplatzte:

«Du, was hast du eigentlich? Du siehst ja aus wie — ich weiss nicht wie.»

«Ach», seufzte sie mit einem schwärmerischen Augenaufschlag, «weisst du, alte Erinnerungen!»

«Was für Erinnerungen?» fragt er höchst munter.

«Ja, René, drüber haben sie sie seit einer Woche einen neuen Coiffeur gesellt. Der ist nun scheinbar so ein Frühauftreher, wie du einer — warst. Jeden Morgen steht er vor der Tür, wenn ich die Milch holen gehe. Und heute hat er mich zum erstenmal angesprochen, denk nur!»

«Donnerwetter!» entfährt es René, aber er zwingt sich zu einem Lächeln, indem er hinzufügt: «Und was hast du dem unverschämten ... was hast du ihm geantwortet?»

«Oh, nur was ich dir auch sagte damals, als du das erste Wort wagtest», entgegnet Edith leise. «Ganz gewiss gibt es einen schönen Tag heute, habe ich gesagt.»

«Ach ja, geht?» meint René und atmet auf.

Am nächsten Morgen stand er bereits um halb 7 Uhr im Türrahmen und äugte nach dem Coiffeursalon hinüber, wo eine Weile später der junge Mann wirklich herauskam, sich jedoch bei seinem Gang schleunig zurückzog.

So geschah es, dass René Widmer wieder zum Frühauftreher wurde und es — anfangs aus Liebe und Eifersucht, später aus Pflichtgefühl und Gewohnheit — bis zum heutigen Tag geblieben ist.



Die Verhandlungen, welche vom Grossrichter, einem Justizoffizier, präsidiert werden, sind eröffnet. Der Gerichtsschreiber, ebenfalls ein Justizoffizier, verliest die vom Auditor verfasste Anklageschrift. Sie umschreibt in kurzen Zügen die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat und bildet die Grundlage der weiteren Verhandlung

Unten: Der Grossrichter instruiert den Fall. Der Angeklagte gibt Auskunft und kann sich rechtfertigen. Gewissenshaft folgen die Richter den Verhandlungen. Sie alle kennen die Bedürfnisse und Nöte der Truppe



U nabhängigkeit gegen Aussen und Ordnung im Innern sind die Grundlagen der Eidgenossenschaft. Die Armee ist das Machtmittel, sie zu erhalten, so heisst es im Dienstreglement. Die Armee gehört demzufolge zum Fundament unseres Staates. Ihre Aufgabe kann sie aber nur erfüllen wenn in ihr Zucht und Ordnung herrscht. Die Schaffung und Erhaltung der Disziplin ist in erster Linie Sache der Vorgesetzten. Darauf hinaus dient dem gleichen Zweck auch die Militärgerichtsbarkeit.

Was versteht man nun unter Militärjustiz? Durch welches Gericht werden strafbare Handlungen von Soldaten abgeurteilt? Zuerst ist zu unterscheiden zwischen disziplinarischen und militärgerichtlichen Strafen. Disziplinarische Strafen für geringfügige Verfehlungen von Soldaten können durch die Vorgesetzten verhängt werden. Verweis, einfacher und scharfer Arrest sind die Strafmittel des Vorgesetzten. Als Vorstrafen zählen sie nicht. Je höher der militärische Grad des Vorgesetzten ist, desto weiter ist seine Strafkompetenz. Sobald es sich aber um einen schwerwiegenden Fall handelt, um mehr als einen Verstoss gegen die Disziplin, muss die gerichtliche Strafverfahren eingeleitet werden.

Militärgerichte sind Sondergerichte, die dank ihrer Zusammensetzung eine gerechte und sachkundige Beurteilung militärischer Vergehen gewährleisten. In einem vom Dienstbetrieb unabhängigen und ruhig sich abwickelnden Prozess wird der Fall untersucht und beurteilt. Die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen strafbaren Handlungen werden von den Divisionsgerichten und den Territorialgerichten beurteilt. Jedes dieser Gerichte wird von einem Grossrichter präsidiert. Er ist Justizoffizier. Die Richter dagegen werden aus der Truppe gewählt. Sie behalten ihre militärische Stellung bei und leisten ihren ordentlichen Dienst bei der Truppe. In jedem Militärgericht amten drei Offiziere und drei Unteroffiziere oder Soldaten aus der Truppe als Richter. Als Gerichtsschreiber amtet ein Justizoffizier. Die Anklage wird ebenfalls von einem Justizoffizier, Auditor genannt, vertreten. Den Verteidiger kann der Angeklagte frei wählen. Bezeichnet er selbst keinen Verteidiger, so ernennt der Grossrichter einen solchen. Jeder rechtskundige Offizier der Division ist verpflichtet, die Verteidigung zu übernehmen. Von Militärgericht erhält somit jeder Angeklagte, der

PHOTOPRESS Zensurnummern: III Ad 9017/9032
Die Richter setzen sich aus drei Offizieren und drei Unteroffizieren oder Soldaten zusammen. Nur der Grossrichter, der Auditor und der Gerichtsschreiber sind Justizoffiziere. — Hier einer der Richter — ein Soldat beim Aktenstudium



den Zivilgerichten, versucht man den Angeklagten zu verstehen, versucht durch die Strafe den Soldaten nicht einfach zum Verbrecher zu stempeln, sondern will ihm helfen, sich wieder zurechtzufinden. Es ist klar, dass dem Soldaten im Feld nicht zugemutet werden kann, Schulter an Schulter mit einem Verbrecher den schweren Dienst zu erfüllen. Soldat sein heisst Kamerad sein. Die Kameradschaft blüht aber nur bei gegenseitigem Vertrauen. Die Uniform soll ein Ehrenkleid sein. Wer dieses Kleid missbraucht, muss durch strenge Bestrafung gebessert werden. Ist eine Besserung nicht zu erwarten, oder rechtfertigt es die Schwere des Verbrechens, wird der Fehlbare aus der Armee ausgeschlossen. Die militärischen Gerichte haben eine hohe Aufgabe zu erfüllen. Durch die Ermittlung und Bestrafung der Verbrecher in der Armee erhält sie derselben die Disziplin und die Schlagkraft.

seinen Anwalt nicht selbst wählt, einen juristisch und militärisch geschulten Verteidiger.

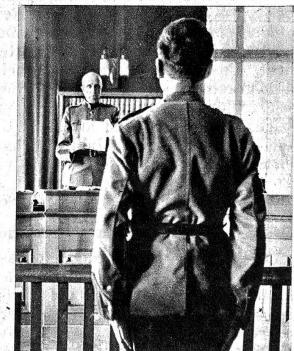
Obschon die Verhandlungen der Militärgerichte in der Regel öffentlich sind, dringt eigentlich sehr wenig über die Tätigkeit dieser Gerichte an die Öffentlichkeit, so dass vielfach unter der Zivilbevölkerung — und zum Teil unter den Soldaten selbst — oft eine ganz falsche Vorstellung über die Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Gerichte vorhanden sind. Auch hier, wie bei



Der Verteidiger hat das Wort. Bezeichnet der Angeklagte selbst keinen Verteidiger, so ernennt der Grossrichter einen solchen. Jeder rechtskundige Offizier der Division ist verpflichtet, die Verteidigung zu übernehmen



Der Angeklagte im militärgerichtlichen Strafverfahren wird nicht Staatsanwalt, sondern Auditor genannt. Den aus den Verhandlungen gewonnenen Stoff fasst fast auch er, wie der Verteidiger, in einem Plädoyer zusammen



Das Urteil ist gefunden. In guter Haltung nimmt es der Angeklagte entgegen. Er hört auch auf die ermahnenden und aufdringlichen Worte des Grossrichters, die ihn auf den richtigen Weg zurückweisen